

RS Vwgh 1990/10/16 89/08/0286

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.10.1990

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §25 Abs1;

Rechtssatz

Hat die Kindesmutter - wenn auch aus einem Rechtsirrtum heraus - im Antragsformular auf Karenzurlaubsgeld angegeben, an der Adresse ihrer Eltern gemeldet zu sein, die Meldung an der gleichen Adresse wie der Kindsvater jedoch verschwiegen, so ist der Rückforderungstatbestand des § 25 Abs 1 AIVG erfüllt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989080286.X05

Im RIS seit

18.10.2001

Zuletzt aktualisiert am

16.06.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at